



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 020-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.40

Eingereicht am: 28.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Schnegg (Lyss, EVP)
Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: 1073/2020 vom 16. September 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Besserer Schutz für Mutter und Kind

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. wie die Bevölkerung besser über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt informiert werden kann und die involvierten Stellen der Leistungserbringer, der Behörden und der Versicherer über die Handhabung des Vorgehens Klarheit haben
2. wie die Vorsorgeuntersuchungen und die Begleitung vor, während und nach der Geburt ebenfalls vertraulich durchgeführt werden können
3. welche Verordnungen anzupassen sind, damit im Falle einer Adoption
 - a) zur Regelung der Unterbringung des Kindes die Meldung nur an die KESB erfolgt und die Kinderschutzbehörde das Kind im Rahmen der Platzierung bei einer Pflegefamilie ordnungsgemäss bei der betreffenden Gemeindeverwaltung anmeldet und die kantonale Migrationsbehörde informiert, wenn das Kind ausländischer Herkunft ist
 - b) auf die gesetzlich vorgesehenen Meldungen seitens der Zivilstandsbehörden im Falle einer Adoption verzichtet wird
 - c) in Bezug auf den Eintrag der vertraulichen Geburt im Personenstandsregister eine Sperrung der Bekanntgabe der Personenstandsdaten bezüglich des Kindes und unter Umständen auch bezüglich der Mutter veranlasst wird (siehe dazu Empfehlungen im Bericht des Bunderats, Seite 27)¹

¹ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-10-12/ber-br-d.pdf>

Begründung:

Anfang Jahr hat eine Frau ihr Kind ohne Hilfe zur Welt gebracht und ausgesetzt. Das Kind wurde später in einem Raum der Gemeindeanlage gefunden. Diese Situation wirft verschiedene Fragen auf. Hat die Frau die Schwangerschaft verheimlicht? Hat sie sich nicht in gynäkologische Betreuung begeben? Wie bekannt ist die Möglichkeit der vertraulichen Geburt? Eine Recherche auf den Homepages der verschiedenen Spitäler und ihrer Broschüren zeigt keine Hinweise auf diese Möglichkeit.

Einzig bei PACH (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz) und bei Sexuelle Gesundheit Schweiz findet man eine Erklärung zur vertraulichen Geburt. Diese Informationen sind auf sehr spezifischen Homepages zu finden, und es stellt sich die Frage, ob Frauen in Not genau dort nach einer Hilfe suchen würden oder ob es nicht angezeigt wäre, die Information über diese Möglichkeit besser zugänglich zu machen.

Die Rahmenbedingungen, in denen schwangere Frauen sich in vorgeburtliche Untersuchungen begeben, sollten so ausgestaltet sein, dass sie eine Begleitung vor, während und nach der Geburt in einem vertraulichen Rahmen möglich machen. Damit soll sichergestellt sein, dass auch Frauen, die ihr Kind nicht behalten können/möchten oder die eine Schwangerschaft und die Geburt geheim halten müssen, für sich und das Kind die nötigen geburtshilflichen Massnahmen in Anspruch nehmen.

Der Vorteil der vertraulichen Geburt gegenüber einer Lösung mit einer Babyklappe ist neben der gesundheitlichen Begleitung von Mutter und Kind, dass die Registrierung und Meldung der Geburt gesetzlichen Bestimmungen folgen kann und im Falle einer Adoption das Kind mit Erreichen der Volljährigkeit die Daten der Mutter einsehen kann.

Der Regierungsart soll prüfen, welche gesetzlichen Anpassungen nötig sind, um nach der Geburt nur jene Daten an die Zivilstandsämter weiterzugeben, die unbedingt nötig sind, um so die Empfehlungen des Bundesrats zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der aktuellen Revision des Spitalversorgungsgesetzes und der zu erwartenden Neuauflage des Gesetzes zu den sozialen Leistungen (SLG) drängt sich die Berücksichtigung dieser Fragen auf.

Antwort des Regierungsrates

Die vertrauliche oder diskrete Geburt bezeichnet eine Entbindung, bei welcher das Spital oder das Geburtshaus durch besondere Massnahmen sicherstellt, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis von der Geburt erhält. Die Frau kann ihr Kind unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen und sie kann bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch betreut werden. Die betreffenden Kosten sind in der Schweiz für versicherte Frauen durch die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt. Die Betroffene hat beim Eintritt ihre Personalien bekannt zu geben. Dabei kann sie gleichzeitig ihren Wunsch nach einer vertraulichen Geburt anbringen. Dies hat zur Folge, dass das Spital ihre Angaben vertraulich behandelt, indem beispielsweise eine verschärfte Informationssperre zur Anwendung gelangt und die Anwesenheit der Frau im Spital gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben wird. Es wird auch keine Korrespondenz an ihre Adresse geschickt.

Der Kanton Bern beschäftigt sich seit längerem mit der Thematik der vertraulichen Geburt als Alternative zum anonymen Hinterlassen des Neugeborenen. Die vertrauliche Geburt wahrt sowohl das Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist aktuell daran, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes die kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen für vertrauliche Geburten in den Spitälern und Geburtshäusern im Kanton Bern konkreter zu regeln. Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend Stellung zu den einzelnen Punkten des Postulats:

Zu Punkt 1:

Der Kanton Bern hat 2016 ein Merkblatt «Vertrauliche Geburt» für die Geburtsabteilung in Spitälern des Kantons Bern erstellt und auf seiner Homepage aufgeschaltet². In diesem Merkblatt wird der spitalinterne Prozess zur Wahrung der Vertraulichkeit beschrieben. Ebenfalls sind im Merkblatt die besonderen Aufgaben der Behörden (Zivilstandsamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) bei einer vertraulichen Geburt und einer allfälligen Adoptionsfreigabe geregelt. Dieses Merkblatt wird ergänzt um den Hinweis, dass die KESB die Beistandsperson beauftragt, die vom Zivilstandsamt unterlassenen Meldepflichten (z.B. an die Wohnsitzgemeinde) im geeigneten Zeitpunkt nachzuholen. Zudem bringen die KESB in ihren Arbeitsinstrumenten dazu geeignete Hinweise an.

Die Informationen und Anlaufstellen für werdende Mütter in Not sind im Kanton Bern umfassend und flächendeckend ausgebaut³. So bieten z.B. alle Regionalspitäler eine Schwangerschaftsberatungsstelle an. Dort erhalten Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, eine kostenlose und anonyme Beratung. Dabei werden sie auch über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt informiert. Der Kanton Bern hat auf seiner Website einen Leitfaden veröffentlicht, der über die Möglichkeiten und Anlaufstellen für Frauen, die ungewollt schwanger werden, informiert⁴. Der Leitfaden ist in zwölf Sprachen erhältlich.

Die Postulantinnen weisen darauf hin, dass bei den Spitälern kaum Informationen über ein mögliches Angebot der vertraulichen Geburt zu finden sind. In der Tat informieren die Listenspitäler aktuell wenig über die Möglichkeiten einer vertraulichen Geburt, obschon diese angeboten wird. Es ist vorgesehen, dass mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Spitalversorgungsgesetz die Spitäler verpflichtet werden können, das Angebot noch stärker in geeigneter Weise bekannt zu machen, wenn dies notwendig ist. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass in Zukunft Informationen über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt noch stärker öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu Punkt 2:

Im kantonalen Merkblatt «Vertrauliche Geburt» ist das Vorgehen zur Wahrung der Anonymität der Frau bei einer vertraulichen Geburt im Spital geregelt.⁵ So wird bereits bei der Anmeldung die Bemerkung «vertrauliche Geburt» gut sichtbar vermerkt. Wählt die Frau die Variante mit einem Pseudonym, bekommt sie gegen aussen einen anderen Namen. Die Patientenakte und andere Informationssysteme der Patientin (und des Kindes) sind mit dem Pseudonym oder der Patientennummer zu beschriften. Das Personal der Patientenauskunft und der Administration wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben keine Auskünfte an externe Personen im Zusammenhang mit der Patientin. Die Frau ist, wenn immer möglich, in einem Einzelzimmer unterzubringen. Verlässt die Mutter das Spital, dann ist sie bereits heute auch durch das Spital auf die Möglichkeit zur Beratung und nachgeburtlichen medizinischen Betreuung hinzuweisen.

Es ist vorgesehen, dass in der Verordnung zum revidierten Spitalversorgungsgesetz zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit geregelt werden können. Dazu gehört z.B. die vertrauliche Begleitung vor und nach der Geburt. Der Regierungsrat weist allerdings darauf hin, dass frei praktizierende Hebammen sowie niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen keine Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungsgesetz und entsprechend nicht an dieses Gesetz gebunden sind. Die gesetzliche Regelung betreffend die Vertraulichkeit bei der Vor- und Nachuntersuchung gilt entsprechend ausschliesslich für Listenspitäler und -geburtshäuser im Kanton Bern.

Zu Punkt 3 a und b:

Eingangs ist zu erwähnen, dass nicht in jedem Falle das Kind bei jeder vertraulichen Geburt zur Adoption freigegeben wird. Die Kindesmutter muss die Absicht äussern, das Kind zur Adoption freigegeben zu wollen.⁶

² https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/formulare_downloads.html (ganz unten)

³ Liste aller Beratungsstellen unter: <https://www.svss-uspda.ch/fampla/>

⁴ https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/strafloser_schwangerschaftsabbruch.html

⁵ Vgl. FN 2

⁶ Vgl. FN 2

Das Zivilstandsamt des Geburtsortes ist grundsätzlich von Gesetzes wegen verpflichtet, gewisse Meldepflichten einzuhalten. Im Fall einer vertraulichen Geburt gilt es aber zu vermeiden, dass nahe Angehörige oder Dritte vom Geburtsereignis Kenntnis erlangen und sich die Notlage der Mutter noch verschärft. Aus diesem Grund hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) per amtliche Mitteilung vom 1. November 2016 erlassen, dass auf gewisse amtliche Mitteilungen bei der vertraulichen Geburt verzichtet wird⁷. Die Zivilstandsämter verzichten namentlich auf die Mitteilungen an die Einwohnerkontrolle, die Burgergemeinden, das Staatssekretariat für Migration und die ausländischen Behörden. Zudem sehen sie davon ab, die Eltern des Kindes nach einer vertraulichen Geburt über die Beurkundung der Geburt zu informieren. Die Zivilstandsämter teilen die Geburt nur der KESB und anonymisiert dem Bundesamt für Statistik sowie der AHV-Behörde mit.

Die Staatsangehörigkeit eines neu geborenen Kindes richtet sich grundsätzlich nach jener der unverheirateten Mutter. Sobald die KESB ein von der Kindsmutter zur Adoption freigegebenes, ausländisches Kind in einer Pflegefamilie platziert und das Kind auf der Wohnsitzgemeinde der Pflegefamilie angemeldet ist, leitet die Wohnsitzgemeinde die Anmeldedaten gemäss Art. 3 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz⁸ an die zuständige Migrationsbehörde weiter. Diese erteilt dem Kind während der Platzierung in einer Pflegefamilie eine Aufenthaltsbewilligung für Pflegekinder nach Art. 30 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration⁹. Mit der Adoption durch Schweizer Adoptiveltern erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht, womit sich eine weitere ausländerrechtliche Regelung erübrigt. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Rechtsetzungsbedarf.

Zu Punkt 3c:

Das EAZW äusserst sich in der amtlichen Mitteilung vom 1. November 2016 auch zur Sperrung von Daten (Ziff. 3 lit. I). Wird dem zuständigen Zivilstandsamt eine Geburt mit dem Vermerk «Vertrauliche Geburt» gemeldet, soll zum Schutz der Mutter und/oder des Kindes eine Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Zivilstandsverordnung¹⁰ geprüft und allenfalls angeordnet werden: Das für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsamt unterbreitet alle Meldungen einer vertraulichen Geburt der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Diese prüft, ob eine Sperrung der Bekanntgabe der Personenstandsdaten zu veranlassen ist.

Der Regierungsrat unterstützt die Förderung und den Ausbau der vertraulichen Geburt im Spital. Mit dem Merkblatt «Vertrauliche Geburten» wurden wichtige Leitlinien für Listenspitäler und -geburtshäuser im Kanton Bern geschaffen, um die Anonymität der Mutter zu wahren.¹¹ Im Rahmen der Revision des Spitalversorgungsgesetzes werden zudem die Rahmenbedingungen der vertraulichen Geburt auch im kantonalen Gesetz geregelt bzw. verankert.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Anliegen des Postulats anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016

⁸ Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG; BSG 122.201)

⁹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2015 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

¹⁰ Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2)

¹¹ Vgl. FN 2